



Verfahrensordnung für das Prüfungswesen

im Thüringer Judo-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Graduierungsberechtigte Personen.....	2
2. Graduierungslizenz	2
2.1. Voraussetzungen für den Erwerb	2
2.2. Verfahrensweise zum Erwerb.....	3
2.3. Gültigkeit und Lizenzverlängerung	3
2.4. Anerkennung von Graduierungslizenzen anderer Landesverbände	3
3. Kyu-Graduierungen.....	4
3.1. Allgemeine Grundsätze	4
3.2. Organisation und Durchführung.....	4
3.3. Graduierungen an Schulen oder ähnlichen Institutionen außerhalb des DJB	4
4. Dan-Graduierungen	5
4.1. Allgemeine Grundsätze	5
4.2. Dan-Graduierungskommission	6
4.3. Organisation und Durchführung.....	6
4.4. Bewertung der Prüfungsleistung	6
4.5. Prüfungswiederholung.....	7
4.6. Verleihung von Dan-Graden.....	7
4.7. Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des TJV	7
5. Geltungsbereich/Ausnahmeregelungen	7
6. Schlussbestimmungen	7

Präambel

Graduierungen vom 8. Kyu bis zum 5. Dan werden vom Deutschen Judo-Bund e.V. (DJB) und den Landesverbänden nach den Bestimmungen der *Graduierungsordnung des DJB* (GO) zuerkannt.¹ Diese Ordnung ist bindend. Die *Verfahrensordnung für das Prüfungswesen des Thüringer Judo-Verband e.V.* (TJV) konkretisiert und ergänzt landesspezifische Besonderheiten.

1. Graduierungsberechtigte Personen

Graduierungsberechtigt sind Personen, welche die Anforderungen gemäß der *Graduierungsordnung des DJB* erfüllen und durch den TJV lizenziert sind (GO, Pkt. 4.2). Berechtigter zur Graduierung des 8. Kyu sind auch Personen ohne formale Qualifikation (Graduierung, Prüferlizenz, Trainerlizenz) im Judo nach zertifizierter Beratung.²

2. Graduierungslizenz

2.1. Voraussetzungen für den Erwerb

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Graduierungslizenz sind in der *Graduierungsordnung des DJB* festgelegt. Neben der DJB-Mitgliedschaft und dem Mindestalter von 18 Jahren sind für die Erteilung von Graduierungslizenzen allein fachlich-inhaltliche Kompetenzen und personale Kompetenzen im Umgang mit Kandidatinnen und Kandidaten maßgeblich (vgl. GO, Pkt. 4.2). Zu den personalen Kompetenzen zählen insbesondere die Vorbildwirkung bei der Umsetzung der Judo-Werte sowie pädagogische Fähigkeiten (Fähigkeit zur Schulung und Präsentation in Theorie und Praxis).

In Thüringen sind Graduierungslizenzen grundsätzlich an Trainerlizenzen im Judo gebunden. Es gelten zwei Lizenzstufen:

Stufe	Inhalt	Voraussetzungen
1	Graduierungslizenz bis maximal zum 4. Kyu	Trainer-C-Lizenz, 1. Dan
2	Graduierungslizenz für alle Kyu-Grade	Trainer-C-Lizenz, 2. Dan

Graduierungsberechtigte Personen der Lizenzstufe 2 können nach Berufung durch den Prüfungsreferenten als Kommissionsmitglieder bei Dan-Prüfungen vom 1. bis 5. Dan eingesetzt werden.

Sportlehrer an allgemein- und berufsbildenden Schulen können über eine Weiterbildungsveranstaltung in Kooperation des Schulsportreferenten und dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) eine Graduierungslizenz für den 8. Kyu erwerben.

¹ DJB, *Graduierungsordnung des DJB* vom 28.10.2023.

² Vgl. DJB, *Anforderungen an Kyu-Grade im DJB*, S. 5.

Für Sportlehrer mit abgeschlossener Hochschul- bzw. Universitätsausbildung, Anstellung und Tätigkeit an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Universitäten, Polizeieinrichtungen u.ä. gelten als Zugangsvoraussetzungen für die Erteilung einer Graduierungslizenz der Lizenzstufe 1 eine Trainer-Lizenz und die Mindestgraduierung des 3. Kyu. Die Graduierungslizenz ist auf die Graduierung bis maximal zum 4. Kyu und ausschließlich auf die Tätigkeit an der Institution außerhalb des DJB begrenzt (keine Graduierung innerhalb des Vereinswesens des TJV).

2.2. Verfahrensweise zum Erwerb

Die Graduierungslizenz wird durch Lehrgang und Prüfung (z.B. innerhalb der Dan-Vorbereitungslehrgänge und Dan-Prüfung) erworben. Der Antrag auf Zulassung zum Erwerb der Graduierungslizenz ist unter Nachweis einer gültigen Trainer-C-Lizenz termingleich mit den Anträgen für eine Dan-Prüfung einzureichen. Nach Prüfung des Antrages erfolgt die Einladung zum Lehrgang durch den Prüfungsreferenten. Die Zulassung zur Lizenzierungs-Prüfung erfolgt erst nach Absolvieren des Lehrganges durch Befürwortung der Mitglieder der Dan-Graduierungskommission.

Lehrgangs- und Prüfungsinhalte sind:

- Nomenklatur, Technik und Technikausführung
- Inhalte der *Graduierungsordnung*
- Einschätzung von Leistungen entsprechend der Niveaustufen
- Demonstration von Inhalten aus dem Kyu-Bereich (entsprechend den *Anforderungen für Kyu-Grade im DJB*)

Der Nachweis von fachlich-inhaltlichen Kompetenzen erfolgt durch einen Theorie- und Praxis-test.

2.3. Gültigkeit und Lizenzverlängerung

Die Graduierungslizenz hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie ist nur in Verbindung mit dem Prüferstempel gültig.

Die Graduierungslizenz ruht in der Gültigkeitszeit, wenn keine gültige Trainer-C-Lizenz mehr vorliegt.

Graduierungslizenzen können über ausgeschriebene Lehrgänge des TJV verlängert werden. Als Lizenzverlängerungslehrgänge gelten auch Weiterbildungslehrgänge des DJB, welche die Prüfungsordnung zum Inhalt haben. Die Absolvierung derartiger Lehrgänge ist nachzuweisen und dem Prüfungsreferenten des TJV zur Bestätigung vorzulegen.

2.4. Anerkennung von Graduierungslizenzen anderer Landesverbände

Bezüglich der Anerkennung der Graduierungslizenz anderer Landesverbände ist die Teilnahme an einem Graduierungslehrgang des TJV notwendig.

3. Kyu-Graduierungen

Graduierungsmaßnahmen vom 8. bis zum 1. Kyu werden in Verantwortung der Vereine organisiert.

Kyu-Graduierungen außerhalb des eigenen Vereins bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Heimatvereins.

Für Graduierungen im Kyu-Bereich gelten die in der *Graduierungsordnung des DJB* angegebenen Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen, der Graduierungsreihenfolge und Mindestalter (vgl. GO, Pkt. 3).

Graduierungen erfolgen inhaltlich gemäß den *Anforderungen für Kyu-Grade im DJB* in der jeweils aktuellen Fassung.

3.1. Allgemeine Grundsätze

Graduierungen können erfolgen:

- trainingsbegleitend (vom 8. bis zum 4. Kyu),
- nach Erfüllung der Anforderungen in Teilbereichen (Modulen) an verschiedenen Tagen,
- durch Prüfung.

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich (vgl. GO, Pkt. 4.4).

Graduierung im Kyu-Bereich werden von mindestens einer graduierungsberechtigten Person durchgeführt.

3.2. Organisation und Durchführung

Der Verein legt dem Prüfer vor der Graduierungsmaßnahme eine Graduierungsliste der Teilnehmer vor. Damit wird bestätigt, dass der jeweilige Trainer seine Verantwortung in der Einschätzung der personalen Kompetenzen (Selbständigkeit, Sozialkompetenz)³ und Befürwortung einer Graduierung wahrgenommen hat.

Für die Kontrolle der Judopässe ist der Graduierungsberechtigte zuständig. Die Bereitstellung der Graduierungsmarken und Urkunden obliegt der Verantwortung des Vereins.

Die vollständige Graduierungsliste wird in der Geschäftsstelle des TJV archiviert. Je eine Ausfertigung erhalten der Prüfer und der Verein.

Die Vergütung der Prüfer sind durch die *Finanzordnung des TJV* geregelt.

3.3. Graduierungen an Schulen oder ähnlichen Institutionen außerhalb des DJB

An allgemein- und berufsbildenden Schulen, Hochschulen und Organen der Bundesländer

³ Vgl. DJB, *Kompetenzorientierung als fachdidaktisches Grundlagenmodell für Kyu- und Dan-Graduierungen im Deutschen Judo-Bund e.V.*, S. 12 f.

(z.B. Polizei, Justiz) sind Graduierungen außerhalb einer Mitgliedschaft im DJB möglich.

Der 8. Kyu kann entsprechend der Vorgaben des DJB verliehen werden (mit einem Verein als Kooperationspartner, zertifizierte Beratung durch eine graduierungsberechtigte Person).

Graduierungen ab dem 7. Kyu dürfen nur von Personen mit einer Graduierungslizenz des DJB vorgenommen werden. Die Dokumentation erfolgt über eine DJB-Sonderprüfungsurkunde (*Offizielle Kyu-Prüfungsanerkennung des DJB*).⁴

4. Dan-Graduierungen

4.1. Allgemeine Grundsätze

Graduierungsmaßnahmen vom 1. bis zum 5. Dan werden in Verantwortung des Landesverbandes organisiert und durchgeführt. Die Termine der Dan-Prüfungen werden durch den TJV veröffentlicht.

Dan-Graduierungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TJV. Die Dan-Graduierung eines Sportlers aus einem anderen Landesverband bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Landesverbandes.

Für die Graduierungen im Dan-Bereich gelten die in der *Graduierungsordnung des DJB* angegebenen Bestimmungen bezüglich der Voraussetzungen, der Graduierungsreihenfolge, Vorbereitungszeiten und Mindestalter (vgl. GO, Pkt. 3).

Außer den in der *Graduierungsordnung* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Teilnahme an Dan-Prüfungen im TJV die vorherig aktive Teilnahme an folgenden Lehrgängen innerhalb der Vorbereitungszeit:

- ein Kata-Lehrgang
- zwei Dan-Vorbereitungslehrgänge (Teil 1 und Teil 2)

Die endgültige Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, die Gebührenzahlung erfolgt ist und die Mitglieder der Dan-Graduierungskommission im zweiten Dan-Vorbereitungslehrgang die Teilnahme befürworten.

Graduierungen erfolgen inhaltlich gemäß den *Anforderungen für Dan-Grade im DJB* (vgl. GO, Pkt. 3).

Kompetenznachweise für Dan-Graduierungen sollen im TJV an einem Prüfungstag abgelegt werden. Folgende Module können im Vorfeld absolviert und durch eine Modulbescheinigung attestiert werden:

- Modul Kata (bei Landes-Kata-Meisterschaften oder -Turnieren des TJV sowie bei allen offiziellen Dan-Prüfungen des TJV)
- Module Selbstverteidigung und Taiso (bei Lehrveranstaltungen durch berufene Referenten)

Für Sportler des Sportgymnasiums Jena können abweichende Regelungen durch den Prüfungsreferenten in Absprache mit dem Präsidium getroffen werden.

⁴ Vgl. DJB, *Schulsportbroschüre*, Ausgabe 2024, S.14.

Bescheinigungen für abgelegte Module werden von berufenen Mitgliedern der Dan-Graduierungskommission, Kata-Wertungsrichtern bzw. beauftragten Lehrreferenten ausgestellt. Modulbescheinigungen haben kein Ablaufdatum und gelten grundsätzlich bis zur nächsten Graduierung (GO, Pkt. 4.5). Sie sind zentral im Verantwortungsbereich des Prüfungsreferenten zu archivieren.

4.2. Dan-Graduierungskommission

Die Graduierungskommission besteht aus drei Prüfern, die mindestens den Dan-Grad besitzen, der von den Prüfungsanwärtern angestrebt wird. Der Vorsitzende der Graduierungskommission sollte höher graduiert sein. In Ausnahmefällen kann die Graduierungskommission aus nur zwei Prüfern bestehen. In diesem Fall ist eine Genehmigung des Präsidiums notwendig.

Die Mitglieder der Graduierungskommission werden durch den Prüfungsreferenten für die Dauer von sechs Monate berufen. Sie sind zur aktiven Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen verpflichtet und stehen den Anwärtern beratend und schulend zur Verfügung.

4.3. Organisation und Durchführung

Der Antrag zur Dan-Graduierung (Dan-Antrag des TJV) ist bis spätestens 12 Wochen vor dem Prüfungstermin mit allen notwendigen Nachweisen und dem Sichtvermerk des Vereins an den Prüfungsreferenten des TJV einzureichen.

Nach Sichtung der Unterlagen erfolgt die Einladung zu den Dan-Vorbereitungslehrgängen. Die Teilnahmegebühr ist auf das Konto des TJV zu überweisen. Der Judo-Pass ist zu den Veranstaltungen mitzubringen und zur Kontrolle vorzulegen.

Mit der endgültigen Zulassung zur Dan-Prüfung ist die Zahlung der Prüfungsgebühr zu leisten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der *Finanzordnung des TJV*. In der Gebühr sind die Kosten für Urkunde und Graduierungsmarke enthalten. Für die Teilnahme an der Prüfung ist der fristgemäße und vollständige Zahlungseingang ausschlaggebend.

Graduierungsmarken und Urkunden werden in Verantwortung des Prüfungsreferenten über die Geschäftsstelle des TJV bestellt und am Prüfungstag bereitgestellt.

Die Vergütung der Prüfer und deren Fahrtkosten sind durch die *Finanzordnung des TJV* geregelt.

4.4. Bewertung der Prüfungsleistung

Es gilt der Grundsatz, dass die für den jeweiligen Grad festgelegten Kompetenzen in allen Bereichen nachgewiesen werden müssen. Ein Ausgleich von Defiziten ist nicht möglich (vgl. GO, Pkt. 4.4). Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn eine einfache Mehrheit der Graduierungskommission die Leistungen positiv im Sinne der Anforderungen bewertet. Bei Stimmgleichheit gelten die Anforderungen als nicht erfüllt (vgl. GO, Pkt. 4.3).

Kriterien der Bewertung sind

- die korrekte Technik entsprechend der Technik-Klassifikation des Kodokan-Judo,
- die zu erreichende Niveaustufe.

Kann im Rahmen einer Dan-Prüfung dem Anwärter die Graduierung nicht ausgesprochen werden, kann ein Teilerfolg in Form von bestandenen Modulen bescheinigt werden.

4.5. Prüfungswiederholung

Eine Wiederholung der Prüfung zu einem Dan-Grad kann nach frühestens drei Monaten zum nächsten offiziellen Prüfungstermin erfolgen.

4.6. Verleihung von Dan-Graden

Verleihung von Dan-Graden aufgrund besonderer Leistungen können bis zum 5. Dan im Rahmen der *Ehrenordnung des TJV* vorgenommen werden. Der 1. Dan kann innerhalb des Verantwortungsbereichs des TJV nur durch Prüfung erworben werden.

Es gilt der Grundsatz des Vorranges der Graduierung durch Prüfung als durch Verleihung.

Alle Anträge auf Verleihung sind mit einem vollständig ausgefüllten Antrag auf Graduierung (Dan-Antrag) und einer Begründung bis 31. Dezember des Jahres an den Prüfungsreferenten des TJV zu richten. Näheres regelt die *Ehrenordnung des TJV*.

Über Verleihungen ab dem 6. Dan ist der DJB zuständig. Näheres regelt die *Ehrenordnung des DJB*.

4.7. Anerkennung von Leistungsnachweisen und Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des TJV

Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen außerhalb des eigenen Vereins bedarf der Zustimmung des eigenen Vereins. Die Teilnahme an Graduierungsmaßnahmen in einem anderen als dem eigenen Landesverband bedarf darüber hinaus der Zustimmung des eigenen Landesverbandes (vgl. GO, Pkt. 4.7).

Vom DJB ausgestellte Leistungsnachweise gelten in allen Landesverbänden (vgl. GO, Pkt. 4.7).

Leistungen von Teilnehmern an Kata-Meisterschaften des DJB bzw. anderer Landesverbände können im Bereich des Moduls Kata für eine Dan-Graduierung anerkannt werden.

Bezüglich der Anerkennung von Graduierungen anderer Verbände, ausländischer Judokas und im Ausland erworbener Graduierungen durch DJB-Judokas gelten die Bestimmungen der Graduierungsordnung des DJB (vgl. GO, Pkt. 6).

5. Geltungsbereich/Ausnahmeregelungen

Der Prüfungsreferent des TJV entscheidet über Ausnahmen sowie in Fällen, die hier nicht erfasst sind. Gegebenenfalls bedarf es der Zustimmung des Präsidiums.

6. Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung für das Prüfungswesen im TJV tritt am 13. Juni 2024 durch Beschluss des Vorstands in Kraft.